

# Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 617/15 ER



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus  
Az.: L15/0176-01/40

gegen

- Antragsgegnerin -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus ohne mündliche Verhandlung am 2. Dezember 2015 durch den Richter als Vorsitzenden beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet der Antragstellerin vorläufig Arbeitslosengeld in Höhe eines täglichen Leistungssatzes von 36,22 € ab dem 29. Oktober 2015 bis zum 31. Mai 2016 zu zahlen; jedoch längstens bis zur einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren S 39 AL 489/15. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin ihre außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin (Ast.) begehrt Arbeitslosengeld-Leistungen (Alg) trotz bestehender Minderung ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Ast. war in den letzten fünf Jahren als Verwaltungsangestellte tätig. Seit Dezember 2013 war die Ast. immer wieder über längere Zeiträume arbeitsunfähig erkrankt, insbesondere war sie seit dem 3. Juni 2014 dauerhaft arbeitsunfähig. Es liegen mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor, wonach die Ast. im Zeitraum vom 7. Februar 2015 bis zum 31. Oktober 2015 durchgehend arbeitsunfähig war. Die Ast. wurde zum 30. Juni 2015 aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert.

Einen Antrag der Ast. auf Rente wegen Erwerbsminderung bei der Deutschen Rentenversicherung, Berlin-Brandenburg, (im Folgenden: Rententräger) lehnte der Rententräger wegen Nichtvorliegens der medizinischen Voraussetzungen mit Bescheid vom 3. November 2014 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Rententräger mit Widerspruchsbescheid vom 11. Juni 2015 zurück. Derzeit ist beim Sozialgericht Cottbus unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 5 R 323/15 eine Klage gegen die Entscheidung des Rententrägers anhängig.

Am 16. Juni 2015 beantragte die Ast. bei der Antragsgegnerin (im Folgenden: Ag.) Alg mit Wirkung zum 1. Juli 2015. Dabei gab sie im Antrag unter Nr. 2a und Nr. 2e an, dass sie bereit sei alle zumutbaren Möglichkeiten zu nutzen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Zwar könne sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Beschäftigungen nicht mehr ausüben, allerdings erkläre sie sich bereit, sich im Rahmen des ärztlich festgestellten Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen. Nach eingeholter Auskunft der Kammer bei der Ag. stünde der Ast. ab dem 1. Juli 2015 ein Anspruch auf Alg in Höhe eines täglichen Leistungsentgeltes von 36,22 € für 540 Tage zu. Am 17. Juli 2014 teilte eine Mitarbeiterin der Ag. einer anderen Mitarbeiterin per Email mit, dass die Ast. im Termin am 14. Juli 2015 erklärt haben soll, dass sie nicht bereit sei, sich bis zu ihrer Arbeitsfähigkeit „dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten zur Verfügung“ zu stellen. Daher sei von der fehlenden Verfügbarkeit auszugehen.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2015 lehnte die Ag. den Antrag auf Alg ab. Denn hiergegen am 6. August 2015 erhobenen Widerspruch wies die Ag. mit Widerspruchsbescheid vom 10. August 2015 (W 2255/15) als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass aufgrund der Entscheidung des Rententrägers, wonach keine (verminderte)

Erwerbsunfähigkeit vorliege, kein Anspruch der Ast. gem. § 145 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht. Darüber hinaus stehe die Ast. nach eigenen Angaben den Vermittlungsbemühungen der Ag. nicht zur Verfügung, sodass auch deswegen kein Anspruch auf Alg bestände. Hiergegen erhob die Ast. am 28. August 2015 Klage auf Zahlung von Alg; gerichtliches Aktenzeichen S 39 AL 489/15.

Am 29. Oktober 2015 hat die Ast. einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie ist der Rechtsauffassung, dass ihr ab dem 1. Juli 2015 ein Anspruch auf Alg gem. § 145 SGB III zustehe. Ferner bestreitet die Ast., dass sie nicht bereit sei sich den Vermittlungsbemühungen der Ag. im Rahmen des ihr gesundheitlich Zumutbaren zur Verfügung zu stellen.

Die Ast. beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig Arbeitslosengeld ab Eingang des streitgegenständlichen Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über ihren Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente zu gewähren.

Die Ag. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung beruft sie sich im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Ablehnungsbescheid vom 22. Juli 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. August 2015 (W 2255/15). Ferner behauptet die Ag., dass die Ast. bei der Klärung ihres Gesundheitszustandes nicht mitwirke. Denn die Ast. habe auf die ihr am 5. November 2015 übermittelten Unterlagen, insbesondere Gesundheitsfragebogen und Schweigepflichtsentbindung der sie behandelnden Ärzte, nicht reagiert, sodass das die Ag. keine amtsärztliche Begutachtung veranlassen könne.

Die Kammer hat die Verwaltungsakte der Ag. betreffend die Ast. beigezogen.

## II.

Der Antrag hat in dem im Tenor angegebenen Umfang Erfolg.

1. Der Antrag ist statthaft und zulässig als Regelungsanordnung gem. § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines

vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitigen Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch im Sinne der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruches (BVerwG, NVwZ 1994, 370) sowie ein Anordnungsgrund im Sinne der Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht sind. Dabei bilden Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch aufgrund ihres funktionalen Zusammenhanges ein bewegliches System, sodass die Anforderungen an den Anordnungsgrund umso geringer sind, je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind. Wäre die Hauptsache offensichtlich erfolgreich, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (LSG Nds-Bremen 20. 10. 03, L 15 AL 23/03 ER, SGb 04, 44; LSG RP 12. 2. 10, L 1 SO 84/09 B ER) (LSG Thür Breith 02, 684; Kopp/Schenke § 123 VwGO Rn 25). Wobei allerdings auch in diesem Fall auf einen Anordnungsgrund nicht verzichtet werden (LSG RP 11. 11. 04, L 5 ER 75/04 KA, NZS 05, 671; HessLSG 29. 6. 05, L 7 AS 1/05 ER, Breith 06, 56) kann. Danach ist der Antrag statthaft und im Übrigen zulässig. In der Hauptsache ist eine andere Klage als eine Anfechtungsklage, nämlich eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG statthaft, gerichtliches Az. S 39 AL 489/15 statthaft.

Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Die grundrechtlichen Belange des Antragstellers sind umfassend in die Abwägung einzustellen. Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. November 2002 - 1 BvR 1586/02). Dies gilt ganz besonders dann, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05). Das ist hier der Fall. Denn im hiesigen einstweiligen Rechtsschutzverfahren lässt sich der Gesundheitszustand der Ast. nicht abschließend klären. Bisher liegt weder eine amtsärztliche Begutachtung seitens der Ag. vor noch kann das Gericht zeitnahe eine Klärung herbeiführen. Ob die fehlende amtsärztliche Begutachtung ausgehend von den an die Ast. am 5. November 2015 versandten Unterlagen wegen der bewusster fehlenden Mitwirkung der Ast. – mit der Folgen des Ruhens des Anspruches auf Alg gem. § 145 Abs. 2 Satz 5 SGB III – oder aus anderen Gründen scheitert, lässt sich derzeit nicht abschließend klären. Andererseits ist die Ast. auf das Alg zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zwingend angewiesen.

2. Der Antrag ist nur in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

a. Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG 10. Aufl., § 86 b Rn. 27 a). Im Wesentlichen geht es darum, ob das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unter Berücksichtigung der ohne Eilrechtsschutz drohenden Rechtsverletzungen zumutbar ist. Nach dem LSG Berlin-Brandenburg muss ein eiliges Regelungsbedürfnis glaubhaft gemacht sein (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. April 2011 – L 5 AS 57/11 B ER). Der Erlass einer Regelungsanordnung setzt voraus, dass bei einem Abwarten bis zum Hauptsacheverfahren Nachteile entstehen könnten, die nicht mehr beseitigt werden könnten. Das ist hier der Fall. Denn die Klägerin hat glaubhaft versichert, dass sie seit der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug über kein laufendes Einnahmen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes verfügt. Ein Abwarten der Hauptsacheentscheidung im Verfahren S 39 AL 489/15 ist unzumutbar, weil mit einem Urteil frühestens in einem halben Jahr zu rechnen ist.

b. Es liegt auch ein Anordnungsanspruch vor. Dieser bezieht sich auf das materielle Recht, für das vorläufiger Rechtsschutz beantragt wird. Aus Sicht der Kammer ist es überwiegend wahrscheinlich, dass die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB III ab dem 1. Juli 2015 vorliegen (Anordnungsanspruch). Danach hat Anspruch auf Arbeitslosengeld auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

aa. Zunächst kann sich die Ag. nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Ast. wegen der Entscheidung des Rententrägers mit Bescheid vom 3. November 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juni 2015, wonach mangels Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen keine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt werde, kein Anspruch auf Arbeitslosengeld gem. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III zustehe. Denn nur die positive Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger beendet des Schutz des Arbeitslosen gem. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Im hiesigen Fall stellte der Rentenversicherungsträger allerdings fest, dass keine Erwerbsminderungsrente bewilligt werde weil keine (verminderte) Erwerbsfähigkeit vorliege.

In diesem Fall bleibt § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III anwendbar und seine Tatbestandsvoraussetzungen sind von der Ag. zu prüfen. Denn verneint der Rentenversicherungsträger die Erwerbsminderung, ist der Arbeitslose für den Arbeitsmarkt verfügbar (BSG, Urteil vom 09.09.1999, Az: B 11 AL 13/99 R; Pitz, in: Gagel, SGB III, Arbeitsförderung, § 125 EL 22 Rdnr. 25). Nach Auffassung der Kammer ist unter „Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung“ (§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III) eine rechtskräftige Entscheidung zu verstehen. Rechtskräftig ist die Entscheidung indes erst dann, wenn über die beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage (S 5 R 323/15) über die Ablehnung einer Zuerkennung von Rente wegen Erwerbsminderung, entschieden und die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Das ist noch nicht der Fall. Solange das Rentenverfahren nicht abgeschlossen ist, besteht unter den Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III für die gem. § 147 SGB III maßgebende Dauer ein Anspruch der Ast. auf Alg. Solange die Erwerbsfähigkeit nicht abschließend gem. § 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III, wonach die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung trifft, durch den Rententräger geklärt ist, findet § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III Anwendung und die Ag. hat die Voraussetzungen dieser Norm eigenverantwortlich zu prüfen (Gagel, SGB II/SGB III, 58. Erg.Liefer. 2015, § 145 Rn. 50, 20).

Dem ist die Ag. (noch) nicht nachgekommen. Die Ag. leitete die Erstellung einer amtsärztlichen Untersuchung erst im laufenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren ein und nicht schon seit der Antragstellung am 16. Juni 2015, obwohl die Ast. angab, dass sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Beschäftigungen nicht ausüben könne und anbot, sich ärztlich begutachten zu lassen. Aufgrund der langen Arbeitsunfähigkeit der Ast. vor der Beantragung von Alg (hier zumindest seit Juni 2014; Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug) hätte sich eine ärztliche Begutachtung jedoch aufdrängen müssen. Insbesondere deswegen, weil die Ag. nach ihrer eigenen Geschäftsanweisung Nr. 2.4.1 zu § 145 SGB III in einer langen Arbeitsunfähigkeit vor der Arbeitslosmeldung („z. B. Krankengeldbezug mit Aussteuerung“) ein Indiz dafür sieht, dass die Leistungsminderung länger als sechs Monate dauern wird.

bb. Die Ag. kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, dass es für eine Leistungsbewilligung an der subjektiven Verfügbarkeit der Ast. gem. § 138 Abs. 5 Nr. 3 SGB III fehle. Danach steht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nur zur Verfügung, wer u.a. bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne der Nummer 1 (objektive Verfügbarkeit) anzunehmen und auszuüben (subjektive Verfügbarkeit). Zwar ist es

zutreffend, dass auf die subjektive Verfügbarkeit nicht verzichtet werden kann. Denn § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III verzichtet nur auf die objektive Verfügbarkeit, soweit der Arbeitslose wegen seiner Erkrankungen nicht leistungsfähig ist, sodass die übrigen Voraussetzungen des Anspruches auf Alg gem. § 137 Abs. 1 SGB III vorliegen müssen. Das gilt auch für die subjektive Verfügbarkeit, die sich aber selbstredend nur auf das tatsächlich vorhandene Leistungsvermögen („ausüben kann“ gem. § 138 Abs. 5 Nr. 1 am Ende SGB III) beziehen muss (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – L 9 AL 66/09, Sächsisches LSG, Beschluss vom 6. September 2013 – L 3 AL 1099/13 B ER).

Es ist für die Kammer überwiegend wahrscheinlich, dass bei der Ast. die subjektive Verfügbarkeit zu bejahen ist. Zum einen gab sie in der Antragstellung am 16. Juni 2015 an, alle ihr zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit nutzen und sich im Rahmen des ärztlich festgestellten Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen. Dies hat sie im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wiederholt. Eine Email der Mitarbeiterin der Ag. an eine Kollegin, wonach die Ast. im Termin am 14. Juli 2015 erklärt haben sollte, dass sich nicht „dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten zur Verfügung“ stelle, führt zu keinem anderen Ergebnis. Zunächst stellt dies keine eigene Erklärung der Ast. dar, sondern nur die Mitteilung von etwas Gehörtem. Dabei steht dieser Behauptung im auffallenden Widerspruch zu bisher von der Ast. selbst abgegebenen anderslautenden Erklärungen. Daher sind Kommunikations- bzw. Verständnisirrtümer nicht ausgeschlossen. Da die Ast. mit ihrem Vortrag im hiesigen Verfahren diese Behauptung mittelbar bestritten hat, kann diese Behauptung der Ag. erst im Hauptsacheverfahren u.a. mittels Zeugenvernehmungen geklärt werden.

3. Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist zu verneinen. Zwar darf eine einstweilige Anordnung grundsätzlich die Hauptsacheentscheidung nicht vorwegnehmen, da dies der Sicherungs- bzw. Offenhaltungsfunktion einer vorläufigen Entscheidung widerspricht. Allerdings liegt eine echte Vorwegnahme der Hauptsache nur vor, wenn die Maßnahme nachträglich nicht mehr für die Vergangenheit korrigierbar ist (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG 10. Aufl., § 86 b Rn. 30 m.w.N.). Dies ist bei der Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von Geldleistungen nur der Fall, wenn eine Rückforderung mittels Erstattungs- bzw. Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen ist. Dies ist nicht der Fall. Denn der Ag. steht gem. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 945 ZPO ein Schadensersatzanspruch zu. Die Kammer weist die Ast. ausdrücklich darauf hin, dass, falls sich die Anordnung der hiesigen einstweiligen Anordnung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist, die Ast. verpflichtet ist der Ag. den Schaden zu ersetzen, der ihr aus der Vollziehung entsteht.

4. Vorliegend sind Leistungen im Wege einer Regulationsanordnung ab Eingang des Eilantrags bei Gericht zuzusprechen, da seither die Voraussetzungen vorlagen. Die Kammer folgt nicht der strengen Wortlautauslegung des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, wonach eine Regulationsanordnung "zur Anwendung" wesentlicher Nachteile erfolgt und dies nur zukunftsgerichtet sein kann, sodass auf den Tag des Beschlusses der Kammer abzustellen wäre. Denn es würde dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) widersprechen, auf den zufälligen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b, Rn 35a m.w.N., auch zur aA). Was die Dauer der Leistung betrifft, so steht dies gem. § 86 b Abs. 2 Satz 2, Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO im Ermessen der Kammer. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Unterstellung des Vortrages der Ag. hinsichtlich der fehlenden Mitwirkung der Ast. bei der Klärung ihrer Leistungsfähigkeit i.R.d. § 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III (diverse Unterlagen vom 5. November 2015 angeblich nicht zurückgesandt) sowie der seitens der Ast. selbst erklärten fehlenden subjektiven Verfügbarkeit (siehe Email vom 17. Juli 2015) dem Anspruch der Ast. auf Alg ab dem 1. Juli 2015 entweder § 145 Abs. 2 Satz 5 SGB III (Ruhe im Falle der fehlenden Mitwirkung) oder § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III entgegenstehen. Dies wird die Kammer in absehbarer Zeit im Hauptsacheverfahren klären. Daher war die Regulationsanordnung zu befristen.

5. Über die Kosten ist gem. § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG analog zu entscheiden. Danach entscheidet das Gericht in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Dabei ist das Gericht in seinem Ermessen frei und nicht an den Umfang des Obsiegens oder Unterliegens gebunden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 10. Aufl., § 193 Rn. 1a, 12a f.). Vorliegend unterliegt zwar die Ast. teilweise mit ihrem Antrag, soweit sie Alg vorläufig bis zum Abschluss des Klageverfahrens gegen den Rententräger begehrte. Allerdings fällt die Dauer der zugesprochenen vorläufigen Leistungen in das Ermessen des Gerichtes (siehe oben) und sollte nicht zum Nachteil der Ast. reichen. Entscheidend für die Kostentragungspflicht der Ag. ist, dass der Ast. ab dem 29. Oktober 2013 vorläufig Alg zu gewähren ist.

6. Gegen diesen Beschluss findet gem. § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht statt. Denn sie ist nicht gem. § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausgeschlossen. Danach ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beschwerde ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Berufung ist gem. § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG dann nicht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,- € nicht übersteigt. Das ist hier nicht der Fall. Denn die Ag. muss der Ast. aufgrund des



vorliegenden Beschlusses bereits für einen Monat vorläufig 1.086,60 € (36,22 € (tägliches Leistungsentgelt) x 30 Tage) zahlen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg" in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Unter der Internetadresse [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Richter

Beglaubigt:

Justizbeschäftigte



